

# Handwerker- und Gewerbeblatt

Erscheint 14tägig

Samstags in einer Auflage von über 1200 Exemplaren / Alle Mitglieder des Wirtschaftsverbandes erhalten das Blatt kostenlos / Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich M. 12.—

Mitteilungen des Wirtschaftsverbandes  
„Gewerbeverein für Nassau“

Ver kündigungsorgan der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgespaltene 11-tige Zeile oder deren Raum 80 Pfg.; bei Wiederholungen entsprech. Rabatt / Mitglieder des Wirtschaftsverbandes erhalten 10% Sonder-Rabatt —

Herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 20. Novbr.

Anzeigen-Annahmestelle:

Germann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

**Gegen Unfall mit Todesfolge** ist jedes unserem Verbands durch seine Vereinigung angeschlossene Mitglied **versichert mit 500 Mk.**

## Achtung!

Die nächste Nummer des Blattes erscheint als Sondernummer bereits am 27. November in erheblich erweitertem Umfang.

Dafür fällt die normalerweise am 4. Dezember erscheinende Nummer aus und gelangt die folgende am 18. Dez. zur Verteilung.

## Handwerk und Umsatzsteuer.

(Nachdruck verboten.)

Das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919 ist nun bereits 10 Monate (seit 1. Jan. 1920) in Kraft und doch macht man noch die Erfahrung, daß es in den Kreisen des Handwerks noch recht wenig bekannt ist. Das hängt zum Teil mit den besonderen Verhältnissen im Handwerk, zum Teil auch mit der Schwierigkeit der Materie und der späten Veröffentlichung des Gesetzes und seiner Ausführungs-Anweisung zusammen.

Das Handwerk muß sich nach dem neuen Umsatzsteuergesetz in weit größerem Umfang mit der Umsatzsteuer beschäftigen, als nach dem alten Gesetz. Zunächst ist nun jeder Handwerker, nachdem die Grenze von 3000 Mark gefallen ist, ohne Rücksicht auf den Umfang seines Geschäftes aus seinem Gewerbe umsatzsteuerpflichtig, auch wenn er keinen Reingewinn erzielt.

Das Handwerk ist ferner in vielen Fällen Luxussteuerpflichtig geworden und muß daher stets feststellen, ob seine Arbeit (neueingefertigte Ware oder Instandsetzung) der allgemeinen Umsatzsteuer von 1 1/2 vom Hundert oder Luxussteuer von 15 vom Hundert oder der erhöhten Umsatzsteuer von 10 vom Hundert unterliegt. Diese Fragen sind nicht immer einfach und können, ebenso wie die Fragen der Buchführung, vom Handwerk nicht immer ohne weiteres zutreffend beantwortet werden.

Zur Beratung über die Art der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes im Handwerk fand am 3. September 1920 im Reichsfinanzministerium zwischen dem Referenten für das Umsatzsteuergesetz, Herrn Geheimrat Dr. Popitz und einigen Vertretern des Handwerks eine Besprechung statt. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen führt der Reichsfinanzminister in einem Erlaß vom 1. Oktober 1920, der an die Landesfinanzämter gerichtet ist, u. a. etwa folgendes aus:

„Es kommt vor allem darauf an, dem Handwerker das Verständnis für den Sinn und die Bedeutung des Umsatzsteuergesetzes und für die das Handwerk hauptsächlich angehende Vorschriften näher zu bringen. Ich bin mir vollkommen bewußt, daß es hier oft noch an den allerersten Grundlagen fehlt. Das allgemeine

Verständnis wird am ersten durch Vorträge berufener Vertreter des Handwerks und der Finanzverwaltung, durch Abhalten von Kursen, durch Erörterungen in Fachzeitschriften, durch Herausgabe von Merkblättern und Buchführungsmustern geweckt und erhalten werden. In allen diesen Fällen wird auf gemeinverständliche Darstellungsweise besonderen Wert zu legen sein. Buchführungsmuster sind mit vom Deutschen Genossenschaftsverband vorgelegt worden und zwar ein Lagerbuch, ein Steuerbuch und ein Steuerklassenbuch. Ich habe anerkannt, daß diese Muster bei ordnungsmäßiger Führung durch die Steuerpflichtigen eine geeignete und im allgemeinen genügende Grundlage für die Veranlagung der Umsatzsteuer bieten und habe in meinem Erlaß vom 21. Juni 1920 anheimgestellt, die Umsatzsteuerämter anzuweisen, eine gewissenhafte Buchführung nach Art der vom Genossenschaftsverband in Vertrieb gebrachten Bücher bei kleineren Gewerbetreibenden als ausreichend anzuerkennen.

In zweiter Linie muß dem Handwerk Gelegenheit gegeben werden, sich ohne besondere Mühe und besondere Zeiterwendung über die ihm zweifelhaften Fragen Rat zu holen. Die Auskunftserteilung ist an und für sich Sache der Umsatzsteuerbehörden. Die Ueberbürdung dieser Behörden mit Arbeit aller Art sowie die Schwierigkeiten, die die Beantwortung technischer Fragen den anders vorgebildeten Beamten oft bereiten wird, läßt es wünschenswert erscheinen, besondere Auskunftsstellen durch Organisationen des Handwerks zu errichten.

Die Auskunftsstellen können ihre Aufgaben nur in engstem Zusammenarbeiten mit den Handwerkskammern und mit den Umsatzsteuerämtern des gleichen Bezirks lösen. Ihr Aufgabenkreis umfaßt die weitgehendste Erteilung von Ratschlägen bei Anfragen von Handwerkern. Die Auskunftsstellen werden z. B. dem Handwerker im einzelnen auseinandersetzen, was Luxussteuerpflichtig ist und was nicht, wie er seine Bücher zu führen hat, wie, wann und an wen er seine Steuererklärung abgeben soll. Sie haben weiterhin für die Vervollständigung der Umsatzsteuerliste der steuerpflichtigen Handwerksbetriebe zu sorgen und werden auch Einzelfragen der Steuerbehörden in erster Linie beantworten können.

Die Auskunftsstellen müssen sich, auch wegen der Kostenfrage, an die bestehenden Organisationen (Handwerkskammern, Innungsausschüsse, Innungsverbände) eng anlehnen und deren Kräfte für sich mitverwerten. Soweit diese Organisationen nicht ausreichen, werden Hilfskräfte, z. B. Rechtsanwälte, Kaufleute, Techniker, unter Umständen auch Finanzbeamte zu beschaffen sein. Die Frage, wo die Auskunftsstellen errichtet werden sollen, muß der Entscheidung im Einzelfalle überlassen bleiben unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhält-

nisse. Unter Umständen genügt auch eine fliegende Auskunftsstelle mit bestimmten Sprechtagen.

Der sachgemäße und die jeweiligen Eigentümlichkeiten berücksichtigende Ausbau der Organisation liegt bei den Selbstverwaltungskörpern des Handwerks, in erster Linie bei den Handwerkskammern und den zuständigen Landesfinanzämtern. Sache der Landesfinanzämter ist es, alle in Betracht kommenden Vertreter des Handwerks in ihrem Bezirk zu den grundlegenden Besprechungen heranzuziehen, um eine reifliche Erfassung der Beteiligten herbeizuführen. Ebenso wie die Auskunftsbehörden mit den Umsatzsteuerämtern ständig Hand in Hand zu arbeiten haben, gilt das gleiche für Landesfinanzämter und Handwerkskammern.“

Nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 1. Oktober 1920 sind also die Landesfinanzämter angewiesen, soweit es sich um Fragen des Handwerks handelt, sich in erster Linie mit den Handwerkskammern in Verbindung zu setzen. Dadurch wird eine einheitliche Regelung der einschlägigen Steuerfragen gewährleistet. Dafür, daß die Handwerkskammern nach einheitlichen Grundsätzen vorgehen, wird der beim Reichsverband des deutschen Handwerks (Stdt. Hannover) errichtete Steueranrufschuß Sorge tragen, der durch seine in Berlin bestehende Steueranrufsstelle mit dem Reichsfinanzministerium in enger Fühlung steht. Die Handwerkskammern ihrerseits sind zum großen Teile bereits mit den zuständigen Landesfinanzämtern und Finanzämtern in Verbindung getreten und sind jeder Zeit bereit, diese Beziehungen noch enger zu gestalten.

Einzelne Handwerkskammern, so die Handwerkskammer zu Düsseldorf u. a., haben bereits am Sitz ihrer Geschäftsstelle eine Auskunftsstelle für Steuerwesen errichtet und schon in vielen Fällen Aufklärung über Zweifelsfragen des Umsatzsteuergesetzes gegeben. Diese Steueranrufsstellen müssen mit der Zeit noch wesentlich ausgebaut werden; es wird auch notwendig sein, noch mehr derartige Stellen innerhalb des Kammerbezirks einzurichten, etwa im Anschluß an die Innungsausschüsse. Die dafür entstehenden Kosten müssen im Interesse des Handwerks von diesen selbst aufgebracht werden, da mit einer finanziellen Unterstützung des Reiches nur in ganz seltenen Fällen zu rechnen sein wird.

Für weitere Aufklärung wird von den Handwerkskammern in den Buchführungskursen gesorgt, die den Handwerkern nicht nur die Kenntnis der Buchführung, sondern neben anderen Gesetzen auch die der Steuergesetze vermitteln. Diese Aufklärungsarbeit wird in einzelnen Handwerkskammerbezirken noch durch die Tätigkeit eines hauptamtlich angestellten Wanderlehrers unterstützt, der nicht bloß in Handwerker-Organisationen Vorträge über Steuergesetze übernimmt, sondern auch für die Be-

ratung von Einzelhandwerkern in Betracht kommt.

Wenn es sich bei Auskünften und Gutachten um Fachfragen handelt, muß die Handwerkskammer natürlich mit den Fachorganisationen des Handwerks, namentlich mit den Innungen und Innungsverbänden, Fühlung nehmen. Dies ist zwar bisher schon geschehen, wird aber in noch viel größerem Umfange durchgeführt werden müssen. Die Hauptache ist dabei, daß derartige Fachfragen möglichst rasch zur Erledigung kommen. Daher ist zu empfehlen, daß im Einvernehmen mit den Fachorganisationen ständige Ausschüsse gebildet werden (soweit sie noch nicht vorhanden sind), die jeder Zeit verfügbar sind.

Auf diese Weise wird das Handwerk in seinem eigenen Interesse und zum Nutzen der Steuerbehörden zur entsprechenden Durchführung des Umsatzsteuergesetzes beitragen können.

### Reichsnotopfer und Steuerversicherung.

Für das Handwerk und Gewerbe bedeutet es eine Lebensfrage, daß das mühselig durch Arbeit, Fleiß und Umsicht ersparte Kapital dem Betriebe erhalten und soweit steuerpflichtig durch jährliche Raten abgetragen werden kann. Doppelte Mühe und Arbeit wird das Handwerk und Gewerbe anwenden, um die zur Tilgung und Verzinsung erforderliche jährliche Kogabe von 6,5% pro 1000 Mark wieder zu erwirtschaften. 27 Jahre lang hat es die im Grundjahre treu zu bleiben. Aber wie, wenn ein frühzeitiger Tod eintritt und die restlichen Raten des Reichsnotopfers noch nicht getilgt sind? Werden dann auch die Hinterbliebenen in der Lage sein, neben den ständig steigenden Betriebsabgaben, Steuern aus Gewerbe, Einkommen Kapitalertrag usw., den Verfallungen aus der Steuerschuld nachzukommen? Berechtigte Zweifel bedingen die Pflicht des sorgsam und klug rechnenden Handwerks, der jungen Generation die hohen Steuerlasten von vornherein möglichst zu erleichtern. Aber wie ist ein solcher Weg möglich, ohne daß dem Handwerk und Gewerbe das Betriebskapital entzogen wird? Die Antwort lautet: durch eine Steuerversicherung, die gegen geringe Beiträge die Ablösung der Steuerschuld beim vorzeitigen Tode des Steuerpflichtigen ermöglicht. Eine solche Einrichtung hat dieser Tage die Deutsche Lebensversicherungbank Arminia in München geschaffen. Um das Wesen der Steuerversicherung näher darzulegen, nehmen wir an, es habe jemand ein steuerbares (d. h. nach den einschlägigen Abzügen verbleibendes) Vermögen von 100 000 Mark, wofür er ein Reichsnotopfer von 11 000 Mark zu entrichten hätte. Trägt er dieses in 27jährigen Tilgungsrenten ab, so hat er pro Jahr 715 Mark zu entrichten; nach 9 Jahren hat er dann erst 2928 Mark (von 11 000 Mark) und nach 14 Jahren erst 4619 Mark (von 11 000 Mark) abgetragen. Will er seine Angehörigen vor der Gefahr bewahren, im Falle seines Todes den Rest auf ihre Schultern zu nehmen, so schließt er eine Steuerversicherung ab, wofür er (nehmen wir sein Alter mit 30 Jahren an) jährlich 118,70 Mark oder rund 1% des Reichsnotopfers als Prämie zu entrichten hätte. Stirbt er, so trägt die Gesellschaft sämtliche noch ausstehende Tilgungsrenten, ohne daß sie natürlich von da an noch irgendwelche Zahlung seitens des Versicherten oder seiner Erben erhält.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Steuerversicherung für das Handwerk und Gewerbe liegt vor allem darin, daß ihm das Kapital erhalten und nur ein Bruchteil von ihm verwendet wird, um die Hinterbliebenen in den Stand zu setzen, das festzuhalten, was sie von den Vätern ererbt haben.

### Haftung der Werkstätten für Tarifbruch.

MFV. Der Rechtsanwaltsverein in Berlin hat anlässlich eines Streiks der Berliner Anwaltsgehilfen wegen erhöhter Lohnforderungen

während der Dauer des Tarifvertrages beim Landgericht II Berlin folgende einstweilige Verfügung gegen die am Vertragsabschluß beteiligte Gewerkschaft erwirkt:

„Dem Antragsgegner (Zentralverband der Angestellten) wird bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1500 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung aufgegeben, alle Handlungen zu unterlassen, durch die der Streik der Rechtsanwaltsangeestellten in Groß-Berlin, eingeleitet, gefördert oder sonst unterstützt werden könnte, insbesondere:

- 1. Aufrufe, Ermahnungen und Aufforderungen dieses Inhaltes in Wort und Schrift;
2. Einberufung von Streikversammlungen und Beteiligung an solchen in jeder Form;
3. Zahlung von Streikunterstützungen;
4. Organisation des Streikdienstes.“

Wir bitten die Mitglieder in ähnlichen Fällen genau so zu verfahren. (Bgl. auch Mitteilung der Deutschen Arbeitgeberverbände a. a. D.)

### Ein Reichskommissar für gewerbliche Wirtschaft.

RH. Am 1. Juni 1920 ist beim Reichswirtschaftsminister als neue Dienststelle der „Reichskommissar für gewerbliche Wirtschaft“ eingerichtet worden. Als Reichskommissar ist Professor Schilling bestellt worden. Die Geschäftsräume der Dienststelle befinden sich Berlin NW 7, Sommerstr. 4a. Die Hauptaufgaben des Reichskommissars liegen in der wissenschaftlichen Erfassung des Betriebes und der Durchführung der Organisation. Beschaffung der für diese Arbeiten erforderlichen Geldmittel.

### Geschlossener Beitritt der Gold- und Silberschmiede zur Technischen Nothilfe.

RH. Gelegentlich einer Mitgliederversammlung der Innung der Gold- und Silberschmiede in Hamburger Gewerbehaus wurde u. a. beschlossen, der Technischen Nothilfe korporativ beizutreten. Dieses Beispiel verdient im Handwerk weitgehendste Nachachtung. Ist doch das Handwerk vermöge seiner Vorbildung ganz besonders befähigt, sich an der Allgemeinheit zugute kommenden Lösung der Aufgaben der Technischen Nothilfe zu beteiligen.

### Neubauten in Eltville.

Zu dem von der Sekellerei Matheus Wüller, Eltville, ausgeschriebenen Wettbewerb zu großzügigen Neubauten, die das Stadtbild stark beeinflussen werden, gingen 269 Entwürfe von deutschen Architekten ein. Das Preisgericht wird voraussichtlich am 1. November das Urteil fällen. Vom 12. bis 22. November werden die preisgekrönten und angekauften Arbeiten im Museum zu Wiesbaden ausgestellt. Wir machen schon heute die Handwerker auf diese Wettbewerbsausstellung aufmerksam.

### Jahrpreisermäßigung für Schülerfahrten.

Auf Grund eines Beschlusses der letzten Hauptversammlung des Gewerbevereins für Nassau hatte sich der Zentralvorstand für die Wiedereinführung der Schülerfahrkarten, insbesondere zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschulen, verwandt. Darauf ist der amtliche Bescheid ergangen, daß die während des Krieges eine Zeitlang außer Kraft gesetzte Fahrpreisermäßigung für Schülerfahrten jetzt für den Bereich der Reichseisenbahnen unter den tarifmäßigen Voraussetzungen wieder gewährt wird.

### Berichtliche Entscheidungen.

rd. Gefährdung spielender Kinder durch nicht verwarbte Maschinen. (Nach und verboten.)

Der fünfjährige Kläger, der mit den Kindern des Beklagten befreundet war, hatte mit diesen und anderen Kindern den Arbeiterum des Beklagten betreten, obgleich der Beklagte durch Wort und Tat nicht nur seinen Kindern, sondern gerade auch dem Kläger, nachdrücklich das Spielen in dem Arbeitsraum verboten hatte. Die Kinder hatten eine in dem Räume befindliche Maschine in Gang gesetzt, und der Kläger war mit der Hand in das Räderwerk geraten und an mehreren Fingern verstümmelt worden.

Seine Schadenersatzklage hatte keinen Erfolg. Der Beklagte hat dargelegt, daß er den Arbeitsraum geschloffen gehalten, die Maschine mit entsprechender Schutzvorrichtung versehen und die Kinder den Aufenthalt in dem Arbeitsraum nachdrücklich verboten hatte. Weiter, für jeden Betrieb läufige und Kosten verursachende Vorkehrungen brauchte er nicht zu treffen, so führte das Reichsgericht aus. Sache der Eltern war es, den Kindern die Folgen ihrer Unvorsichtigkeit und irres Bormisses klar zu machen und die Kinder durch Ueberwachung, Unterweisung und Befolgung von Verbotsbefehlen abzuhalten, die ihnen Schaden bringen konnten.

Nun macht der Kläger dem Beklagten zum Vorwurf, es sei kein Schutzgitter an der Maschine gewesen. — Der Beklagte hat aber bewiesen, daß der Schutzgitter am Tage vor dem Unfall noch an der Maschine befestigt war, und seine Behauptung, die Kinder hätten die Schutzvorrichtung entfernt, erscheint durchaus glaubhaft. Weiter behauptet der Kläger, der Beklagte wäre verpflichtet gewesen, die Maschine nach Gebrauch an die Wand zu rücken und so es den Kindern unmöglich zu machen, die Maschine in Gang zu bringen. Eine derartige Maßnahme war den Eltern jedoch nicht anzurathen, da die Maschine, deren Höhe 1 Zoll tiefer als die Kinder seien, die in den Pflanzboden eingelassen und fest mit dem Boden verankert nach jedem eigenen Gebrauch von ihrem Stand entfernt werden. Ebenfalls ist den Eltern zuzumuten, sich dem Unfallrisiko der Kinder zu beugen und den Raum ständig zu verschließen. (Reichsger. VI. 260/19.)

### Bücherbesprechungen.

(Sämtliche besprochenen Bücher sind durch die Buchhandlungen erhältlich.)

Einführung in die analytische Chemie. Von Dr. F. Rübner. 1. Teil: Theorie und Gang der Analyse. Mit 15 Figuren im Text (94 S.) 2. Teil: Die Reaktionen mit 16 Figuren im Text (106 S.) (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich gemeinverständlicher Darstellungen. Bd. 524 und 525) 8 Mark je 280 Mark, g. b. 357 Mark. Für die Verlagszuschläge. Verlag von V. G. Teubner in Leipzig und Berlin, 1920. — Die Auflage der vorliegenden zwei Bändchen über „Einführung in die analytische Chemie“ soll in erster Linie darin bestehen, den Anfänger mit den Grundtatsachen der qualitativen analytischen Chemie vertraut zu machen und ihn in den Stand zu setzen, die gewöhnliche Fertigkeit in der praktischen Ausführung chemischer Analysen zu erwerben, ohne dabei mehr als die Grundregeln der Chemie vorauszusetzen. Die Bändchen zeigen sich durch klare und anschauliche Darstellung aus.

### Aus den Handwerker- und Gewerbeverbänden (Stadt- und Kreisverb.)

#### Homburg

Dem „Launusboten“ Nr. 250 entnehmen wir: In einer von dem Gewerbeverein und Handwerker-Ausschuß einberufenen, stark besuchten Handwerker-Versammlung sprach am Donnerstagsabend der Syndikus der Wiesbadener Handwerkskammer, Herr Schroeder, über: „Organisations- und andere wichtige Zeitfragen des Handwerks“. Der Vortragende gab zunächst einen Rückblick über den Zusammenschluß des Handwerks im Mittelalter, in dem die Zünfte so Außerordentliches für das Handwerk, wie für die Allgemeinheit geleistet haben, dann aber zurückgingen, worauf die traurigen Zeiten kamen, in der das Handwerk ohne jegliches Zusammengehörigkeitsgefühl und in gegenseitiger Verämbung sich selbst erniedrigte und von jeglichem öffentlichem Einfluß ausschaltete. Erst durch die Gesetzgebung zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurden dem Handwerk neue Bahnen gewiesen, das Lehrlingswesen und die Berechtigung zur Führung des Meistertitels geregelt und der Zusammenschluß in Innungen gefördert. Aber noch war die Erkenntnis des notwendigen Zusammenschlusses in den Kreisen des Handwerks gering. Erst die Erfahrungen, die das Handwerk während des Weltkrieges machen mußte und die Erscheinungen nach der Revolution mit den Bestrebungen auf Kommunalisierung, Sozialisierung oder Bergesellschaftung der einzelnen Gewerbebranche haben das Handwerk endlich auch zu einheitlichem Vorgehen veranlaßt und in der Bildung des Reichsverbandes des deutschen Handwerks den Zusammenschluß aller handwerklichen Organisationen des ganzen Deutschen Reiches gezeitigt. Der Vortragende zeichnete in kurzen Umrissen die Aufgaben und Ziele dieses

neuen Verbandes, freiste kurz die Zuziehung von Handwerkervertretern in dem Reichswirtschaftsrat als ersten Erfolg des Zusammenschlusses und gab ein Bild der voraussichtlichen Entwicklung der Neuorganisation des gesamten Handwerks, die jedenfalls die Bildung von Pflichtenmengen für alle Berufe und alle selbständigen Handwerker zum Ziele habe. Der Vortragende sprach dann noch eingehend über die Bildung von freien und Zwangsfachmengen als vorläufig dem einzigen Wege, das Handwerk sachlich zusammenzuschließen und es dadurch in den nicht ausschließenden Kämpfen um seine eigene Existenz und Zukunft und diejenige von Millionen Familienmitgliedern einig und stark zu machen. Dem lebhaften Beifall und Dank der zahlreich Erschienenen gab der Vorsitzende der Versammlung, Herr Architekt Schlotter, noch besonderen Ausdruck, indem er letzteren auch dem Vorsitzenden der Handwerkskammer, Herrn Zimmermeister Carstens-Wiesbaden, für die Teilnahme an der Versammlung aussprach. An den Vortrag schloß sich eine kurze Aussprache, in der namentlich Handwerkerfragen lokaler Natur zum Ausdruck kamen. Die Homburger Handwerkererschaft darf jedenfalls diese Versammlung als einen vollen Erfolg für den Zusammenschluß ihrer Kreise buchen.

**Hachenburg**

Am Sonntag, 7. November, fand hier eine vom Vorsitzenden, Herrn Ries, geleitete Versammlung des Gewerbevereins statt. Der erste Punkt der Tagesordnung betraf die neugegründete Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbebetreibende. Nachdem die Satzung durchgesprochen worden war, traten sofort die meisten der Anwesenden als Mitglieder der Kasse bei. 2.) wurde beschlossen, in nächster Zeit einen Lichtbildervortrag durch den Syndikus, Herrn Kundigraber aus Wiesbaden über: „Rationelle Betriebsführung im Handwerk“ (Kraft-, Weg-, Zeit- und Materialersparnis) abhalten zu lassen. Der Finanzamtsleiter, Herr Steuer-Oberinspektor Schulz hier selbst, soll gebeten werden, einen Vortrag über: „Handwerk und Steueranlagung“ zu halten. 3.) Da es in jedem Handwerk notwendig ist, Bücher zu führen, ganz besonders um eine ordnungsmäßige Umsatz- und Luxussteuerklärung abgeben zu können, soll in nächster Zeit ein Unterrichtskursus in Buchführung durch einen geeigneten Fachmann abgehalten werden. Die Notwendigkeit dieses Kurses wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig bejaht. Der Zeitpunkt über den Beginn des Kurses wird noch näher mitgeteilt werden. Um auch den Nichtmitgliedern Gelegenheit zu geben, an diesem Unterrichtskursus teilzunehmen, wird darauf hingewiesen, daß sich Interessenten beim Vorsitzenden des Gewerbevereins, Herrn Bauunternehmer Ries, oder bei dem Schriftführer, Herrn Antreichmeister Eder, melden können. Aus der Mitte der Versammlung wurde noch angeregt, den Kreisverband für Handwerk und Gewerbe zu eruchen, den Antrag an maßgebender Stelle einzureichen, daß die Gemeinde- und Fortbewörden angewiesen werden, den Handwerkern Holz zu Vorzugspreisen zu überlassen. Es wurde weiter vorgeschlagen, daß sich jeder Anwesende verpflichten soll, zu der nächsten Versammlung ein anderes Mitglied mitzubringen. Der Besuch der Versammlung des Gewerbevereins kann nur dringend empfohlen werden, da es heute mehr wie je notwendig ist, daß sich die Handwerker und Gewerbebetreibenden zusammenschließen.

**Handwerkskammer Wiesbaden.**

**Ausgang aus dem Protokoll**

der 222. Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Wiesbaden vom 29. Oktober 1920.

Anwesend der Vorsitzende, Herr Carstens-Wiesbaden, die Vorstandsmitglieder, Herr Jeger-Hallenstein, Hans Diederichs, Müller-Bad Gms, v. d. Embden-Frankfurt a. M., Hans-Frankfurt a. M., Staatsrat Meier-Wiesbaden, ferner der Syndikus der Kammer, Herr Schroeder-Wiesbaden und der Vorsitzende des Handwerksvereins Frankfurt a. M., Herr Bouvier-Frankfurt a. M.

1. Zunächst berichtet der Vorsitzende der Vermittlungsstelle über die zwischenzeitliche Tätigkeit in Verbindung damit und mit der Vorstandssitzung findet zugleich die Gesellschaftsversammlung statt. Über diese Verhandlungen liegt ein besonderes Protokoll vor.

2. Das Protokoll der 221. Vorstandssitzung wird in der veröffentlichten Form genehmigt. Im Anschluß daran

wird festgestellt, daß die Kammer die schwebenden Einigungsverhandlungen zwischen dem Gewerbeverein für Nassau und dem Handwerker-Innungs-Verband nach Möglichkeit fördern wird. Leider hat bis jetzt noch keine ordentliche Sitzung stattfinden können, weil die Vertreter des Handwerker-Innungs-Verbandes verhindert waren.

Ferner wird im Anschluß an das Protokoll der letzten Sitzung beschlossen, daß bezüglich der Krankenkasse für selbständige Handwerker, der Zentralvorstand des Gewerbevereins ersucht werden soll, in persönlichen Verhandlungen mit der Krankenkassen-Versicherung- und Krankenkasse für selbständige Gewerbebetreibende zu Frankfurt a. M., die gegenseitigen Gebiete und die beiderseitige Arbeit zu regeln.

3. Aus dem Geschäftsbericht des Syndikus ist hervorzuheben:

- a) Der Vorstand nimmt Kenntnis von der Beantwortung der Geschäftsstelle bezüglich der Meisterprüfung im Regierhandwerk vom 5. Oktober, er spricht den Wunsch aus, daß bei den Anträgen um die Erlaubnis zum Einhandel mit Fleisch durch die Witwen verstorbenen Meistern, diesen eine Schlichtung entschieden und daß gegebenenfalls die Handwerkskammern gebietet werden.
- b) Desgl. von der Umfrage der Geschäftsstelle bezüglich der Befehlsgewalt im Bäcker- und Konditorengewerbe. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage der Vergütung an die Befehlsgewalt besprochen und beschlossen, die Innungen anzuerkennen, diese Vergütungsfrage in den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens für den Innungsbezirk zu ordnen. Ferner soll durch Umfrage mit den übrigen Handwerkskammern Fälligkeit genommen und demnächst eine allgemeine Regelung durch die Kammer ins Auge gefaßt werden.
- c) Der Vorstand nimmt Kenntnis von der inzwischen wieder in Kraft getretenen Freizeitmäßigung für Schülerfahrten. Es erscheint zweckmäßig, unsere Einrichtungsrichtungen darauf einzurichten, weil festgestellt wurde, daß die Beamten nicht immer Kenntnis von dieser Verfügung haben.
- d) Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Geschäftsbericht der Kass. Siedlungs-Gesellschaft.
- e) Desgl. von einem Schreiben des Vereins selbständiger Schuhmacher zu Frankfurt a. M., bezüglich der Meisterprüfungs-Kommission. Die Sache soll der Innung überwiesen werden.
- f) Desgl. von der Regelung der Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe.
- g) Desgl. von einigen Abänderungsvorschlägen zu den Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen. Die Frage soll im Ganzen behandelt werden.
- h) Desgl. von dem Resultat der Umfrage bei den Handwerkskammern Berlin, Düsseldorf und Straßburg, bezüglich der bei diesen Kammeren gebildeten Abteilungen. Es ergibt sich daraus, daß die Handwerkskammer Frankfurt a. M. kein Interesse daran hat, das Handwerksamt in eine solche „Abteilung“ umgewandelt zu sehen.

4. Finanzierung des Handwerksamts Frankfurt a. M. Bei dem beglücklichen Beschluß der letzten Sitzung war übersehen worden, daß in dem von dem Handwerksamt angegebenen Ausgabenbetrag von 184 000 Mark ein Betrag von 34 000 Mark für den Handwerkerentwurf sind, wofür eine öffentliche Abgabe nicht in Frage kommt. Deshalb wird der frühere Beschluß dahin abgeändert, daß zur Finanzierung des Handwerksamts ein Zuschlag zu den Kammerbeiträgen von 33 1/3 Prozent der Gewerbesteuer (nicht 50 Prozent) erhoben werden soll.

5. Der Handwerker zu Frankfurt a. M. beantragt, auch seine Finanzierung anstelle freiwilliger Beiträge anders zu regeln und zwar so, daß aus den Einnahmen der Vermittlungsstelle ein Betrag von 18 000 Mark genommen und je 5000 Mark vom Innungsrat als Handwerkerlohn und Bürgerleistung gezahlt werden sollen. Der Vorstand hält diese Regelung, soweit die Vermittlungsstelle in Frage kommt, schon der Konsequenzen wegen für unzulässig und beschließt, die Sache der Tagesordnung abzugeben.

6. Entwurf einer Landbauordnung. Nach dem Verichte der Herren Jeger und Baug hält der Vorstand den Entwurf einer neuen Landbauordnung überaus für überfällig. Eventuell wünscht er eine Reihe von Abänderungen. Herr Jeger, als Berichterstatter, wird die Stellungnahme schriftlich einbringen.

7. Betreffend Preisentlastung. Der Reichsverband des deutschen Handwerks teilt mit, daß ein Rundschreiben der Handwerkskammer Darmstadt an die handwerklichen Organisationen mit und empfiehlt ein ähnliches Vorgehen seitens der übrigen Kammern. Der Vorstand beschließt demgemäß, will indessen auch die Handelskammern zu gleichem Vorgehen veranlassen.

8. Neuregelung des Lehrlingswesens. Die Vorstandsmitglieder werden auf Post 10 des deutschen Handwerksblattes, Inhalt des Heftes „Jena“, aufmerksam gemacht und gebeten, die Richtlinien des Reichsverbandes und mit ihren Anmerkungen zu versehen, welche zur Regelung der Veränderung in nächster Sitzung.

9. Handwerksamt Umbug. Daselbst beantragt:

- a) Bewilligung eines Zuschusses von 3000 Mark für das erste Halbjahr des neugegründeten Geschäftsbetriebes, ab 1. November 1920.
- b) Die Genehmigung der Einstellung des Herrn W. Braun-Kunkel als hauptamtlichen Geschäftsleiter mit

voller Dienstzeit auf ein Jahr zur Probe. Für den Monat November soll die Dienstzeit auf nachmittags 2 1/2 bis 6 1/2 Uhr beschränkt bleiben.

Beide Anträge werden genehmigt.

10. Handwerksliche Fortbildungskurse. Anlässlich eines beglücklichen Antrages des Herrn Dr. Dönges-Dillenburg wird beschlossen:

Die Teilnehmergebühren wird, da der Staatszuschuß fortfällt, auf 15 Mark festgesetzt; das Lehrerhonorar bleibt auf 8 Mark pro Stunde; die Kosten sollen mindestens zu 75 Prozent von den Teilnehmern aufgebracht werden.

11. Borjig in der Meisterprüfungs-Kommission für das Bauhandwerk. Anlässlich des Rücktritts eines der Vorsitzenden, die nach den geltenden Bestimmungen „Benannte“ sein müssen, beschließt der Vorstand, grundsätzlich es bei der bisherigen Uebung zu belassen.

12. Weizung von Betriebsbeschränkungen und Einstellungen. Der Demobilisierungsausschuß zu Wiesbaden ersucht um Weizung zu seinem Entwurf einer beglücklichen Anordnung. Die betriebligen Innungen sind angefragt, haben aber noch nicht geantwortet. Der Vorstand hält für nötig, daß eventuell die Sitzung, die der Reichswirtschaftsrat jüngst getroffen hat, auch hier zu Grunde zu legen ist, damit Härten vermindert werden.

13. Die Gesellenprüfung der Brüllinge Schmidt und Hoffmann (Kauverhandlung) zu Frankfurt a. M. vom 19. Oktober sollen ausnahmsweise beurlaubt. Der Prüfungsausschuß aber darauf hingewiesen werden, künftig den Nachweis ordnungsmäßiger Lehrzeit strenger zu prüfen und eventuell die Lehrherren zu veranlassen, die Zulassung zur Prüfung ihrer Lehrlinge bei der Kammer besonders zu beantragen.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Der Syndikus: Schroeder.

**Wohlfahrtseinrichtungen der Handwerkskammer Wiesbaden.**

Die Handwerkskammer hat folgende Wohlfahrtseinrichtungen für die Handwerker ihres Bezirks getroffen:

1. Fach-Weiterkurse und allgemeine Fortbildungskurse zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Handwerker, sowie der Handwerkerfrauen und -Töchter.

2. Meisterlehre-Ausstellungen. Dem Gezellen und auch schon dem Lehrling ist es durch Abschluß eines Vertrages seitens der Kammer mit dem Allgemeinen deutschen Berufsverein zu Stuttgart ermöglicht, sich unter besonders günstigen Bedingungen eine Meisterlehre-Ausstellung zu sichern. Die näheren Bedingungen können jederzeit bei dem Vertreter des genannten Berufsvereins, Herrn F. Kienz-Wiesbaden, Rheinstr. 62, erhoben werden.

3. Lebensversicherung. Die Kammer hat mit der Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit einen Vertrag abgeschlossen. Dadurch soll dem Handwerker unter besonders günstigen Bedingungen ermöglicht werden, für sein Alter (30. bis für das 55., 60. und 65. Lebensjahr, je nach seiner Wahl) sich ein angemessenes Kapital oder eine lebenslängliche Rente zu sichern.

4. Handwerkerkassen für den Regenerungsbezirk Wiesbaden. Die Verwaltung dieser Kasse haben wir der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm“ übertragen. Wir sind in der Lage, die Sterbekasse unter den günstigsten Bedingungen bei billigen Prämien und größter Sicherheit den Handwerkern unseres Bezirks zugänglich zu machen. Antragsformulare, welche auch die Bedingungen beifügt sind, können von der Subdirektion der Versicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm“ in Frankfurt a. M., Zeilbahn- und von der Handwerkskammer bezogen werden.

5. Krankenkasse für selbständige Handwerker und Gewerbebetreibende des Handwerkskammerbezirks Wiesbaden. Die Kasse ist von uns gemeinsam mit dem Innungsausschuß und dem Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau errichtet und wird in Kürze ihre Tätigkeit aufnehmen.

6. Fond zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Handwerkerkinder.

7. Fond zur Unterstützung unverheirateter in Not geratener Handwerker.

8. Bürgerstiftung zum Wiederaufbau des zerstörten Handwerks nach dem Kriege.

9. Bürgerstiftung zum Wiederaufbau des Wiesbadener Handwerks nach dem Kriege.

Die Mittel für die beiden zuletzt genannten Stiftungen sind schon zu wirtschaftlichen und traurigen Unterstützung des selbständigen Handwerks beim Wiederaufbau der durch den Krieg verheerten und bedrohten Erdkreise.

10. Die Nassauische Kriegskasse arbeitet unter Mitwirkung der Handwerkskammer. Aus dieser Kasse können bedürftige Handwerker Darlehen und Kredit bis zu 300 Mark, eventuell höher, zu 4 Prozent Zinsen haben. Antragsformulare können von der Handwerkskammer bezogen werden.

11. Kaiser-Wilhelm-Jubiläum-Stiftung. Aus den Erträgen dieser Stiftung werden an krankheits- und erholungsbedürftige selbständige Handwerker

hilfen zum Besuche von Badeorten gewährt, sofern sie nicht selbst imstande sind die ganzen Kosten zu bestreiten.

12. Handwerker-Erholungsheim Trauben-Orsbach an der Mosel. Das Heim ist in Gemeinschaft mit den Rheinisch-Westfälischen Handwerkskammern errichtet worden. Es dient zum Aufenthalt für Genesende wie für Kranke aus dem Handwerkerstand, soweit es sich nicht um ansteckende Krankheiten handelt. Das Heim hat seit 15. Juli d. J. seinen Betrieb wieder aufgenommen.

13. Zur Versicherung gegen Wasserleitungsschäden hat die Kammer im Interesse ihrer Handwerker einen Vergütungsvertrag mit der Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-A.G. abgeschlossen, wonach letztere verpflichtet ist den genannten Handwerkern Versicherung gegen Wasserleitungsschäden zu den tarifmäßigen Prämien einen Rabatt von 10 Prozent zu gewähren.

14. Haftpflichtversicherung. Gegen Unfälle bezw. Haftpflichtfälle, welche infolge der Geleiten- und Kesslerbrühen im Kammerbezirk entstehen, hat die Kammer eine Versicherung abgeschlossen, mit der „Norddeutschen Unfall- und Altersversicherungs-A.G.“ Berlin.

15. Weiter hat die Kammer eine Unfallversicherung abgeschlossen zugunsten ihrer Vorstandsmitglieder, Beauftragten, ihres Syndikus und ihrer Beamten.

16. Zum Schutze gegen schädliches Kreditgeben hat die Kammer eine Auskunftsstelle über Kreditwürdigkeit von Geschäftskunden der Handwerker errichtet, welche sich zur Ausgabe gemacht hat, auf Anfrage den Handwerkern des Kammerbezirks Auskunft darüber zu beschaffen, ob und inwiefern sie ihren Kunden Kredit gewähren können, ohne Verluste befürchten zu müssen.

17. Sachverständigen-Institut zur Verhütung und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten.

18. Bekämpfung des Vorkumpens. Von Zeit zu Zeit erläßt die Handwerkskammer eine Bekanntmachung, in der das laufende Publikum aufgefordert wird, die Rechnungen der Handwerker sofort nach Empfang zu begleichen. Druckabzüge dieser Bekanntmachung zur Verfügung bei der Uebersendung der Rechnungen eingerichtet, hält die Handwerkskammer für alle Handwerker ihres Bezirkes unentgeltlich zur Verfügung.

Wir raten den Handwerkern dringend, von diesen Einrichtungen Gebrauch zu machen. In jeder gewünschten Auskunft sind wir gerne bereit.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1920.

Die Handwerkskammer.  
Der Vorsitzende: Der Syndikus:  
Carstens. Schroeder.

**Wilde Gewerbetreibende.**

Die Ergänzung der Umsatzsteuerrollen steht bevor. Die offizielle Handwerkerkassette der Gewerbesteuerrollen ist sowieso darin eingetragen, aber viele Kreise wider Gewerbetreibender fehlen noch. Um den Steuerdruck auf alle Pflichtigen auszubehalten hat der Reichsfinanzminister angeordnet, daß alle diejenigen den Finanz- und selbständigen Umsatzsteuerämtern namhaft gemacht werden, die auch nebenebei Lieferungen und Leistungen für Entgelt ausführen, so Angestellte, Gesellen und Arbeiter, die in ihren Freistunden Arbeiten für eigene Rechnung tätigen. Die Innungen sind daher gehalten, die Namen solcher festzustellen und ihrer Steuerbehörde mitzutheilen, womit vielen Klagen und ökonomischer Steuerhinterziehung begegnet wird.

**Die Handwerkskammer:**

Der Vorsitzende: Der Syndikus:  
Carstens. Schroeder.



**Metallgießerei und Dreherei**  
von **Joann Fickardt, Griesheim-Platz**  
Gegr. 1899  
übernimmt stets Aufträge zur schnellsten Lieferung in Rotguss, für Messingguss, Kupferguss, Aluminium, Zinn- und Bleiguss, sowie Aufträge in Guss, Wasser- u. Dampfleitungsartikeln.

# Möbel- beschläge

Reinmessing  
Vermessingt  
Kupfer-Altdeutsch  
Messing-Altdeutsch  
Altmessing  
Mattmessing  
Edel versilbert

von den einfachsten bis zu den allerfeinsten, in 20 verschiedenen Ausführungen empfiehlt

## Fritz Ebert Nachf.

Inh. E. Haarmann  
Wiesbaden, Schwalbacherstr. 43, Mittelbau  
Fernsprecher 6353.

## Wiesbadener Kunstmarmor-Industrie

Inhaber: **Boelsen & Gerhard**  
Fernruf 4976 Wiesbaden Jorchstraße 6

Anfertigung kompletter Waschtischgarnituren in allen Größen  
Wandbekleidung, fertig zum Ansehen, in großen und kleinen Platten  
Zählertafeln  
Grabgedenkplatten  
Einfassung v. Heizkörpern

Der Besuch unserer Musterausstellung macht Sie zu stetem Kunden.  
Verlangen Sie Vertreterbesuch.

vorm. **Uhrig & Co., Uhrig & Hanko, Griesheim a. M.**  
Werkstätte für Elektrotechnik  
Gegründet 1912

Elektromotore, Dynamos, Transformatore usw. werden schnellstens sachgemäß und billigt repariert und neu gewickelt, auf andere Spannung und Tourenzahl umgewickelt bei billigster Berechnung. Als Spezialität wickeln wir innerhalb 8 Tagen zu konkurrenzlos billig. Preisen Motore auf Kupfer um.

Bei Betriebsstörung rufen Sie die Nummer 52 Amt Höchst a. M. an.  
**Eigene Prüstation.**

**Gewerbetreibende!** Verwendet nur meine ganz neu verbesserte **Hand-Näh-Mühle „Einzig“.**

Je je ein eig. Sattler und Schuster. Die Mühle näht Steppstiche wie eine Nähmaschine. Man kann Schuhe, Geschirre, Treibriemen, Pferde- und Wagendecken, Sättel, Säcke, Segeltuch selbst flicken. Nähmühle „Einzig“ ist die beste, welche bis heute in den Verkauf gelangte. Stück mit 8 verschied. Nadeln, Garn u. Gebrauchsanweisung M. 9.—, 2 St. M. 17.—, 4 St. nur M. 32.—, versend. unter Nachn., Porto u. Verpackung frei.  
Verkaufhaus „Germania“, Kehl (Baden) 230



1 Deutzer Gasmotor, 8 PS liegend,  
1 Bandsäge, 700 mm Nollendurchmesser,  
1 Pendelsäge, 600 mm Blattdurchmesser,  
1 Besäumkreissäge, bis 800 mm Blatt,  
1 Diätenhobelmaschine, 600 mm breit,  
1 Spezial-Zapfenschneidmaschine für Glaserie und Feinstfabriken,  
1 Sandpapier-Schleifmaschine,  
1 Hobelmesser-Schleifmaschine, neu bezw. sehr wenig gebw. und unter Garantie wie neu hergerichtet, teils mit Kugellagerung, preiswert zu verkaufen

## Frz. A. Leissle & Co.,

Maschinenfabrik, Wiesbaden.

## Fritz Ebert Nachf.

Inhaber: **E. Haarmann**  
Wiesbaden.  
Büro und Lager: Schwalbacherstraße 43 Mittelbau.  
Telefon 6353.

Abt. I: Eisenwaren, Werkzeuge, Beschläge, Metallwaren, Sargbeschläge  
Abt. II: Kehlreißer, Zierreißer, Sperrholz, Holzwaren

## Unzeigen

im Rassauischen Gewerbeblatt  
haben Erfolg!

## Elektromotore

kaufen Sie am vorteilhaftesten beim Nachmann, Drehtrom, Gleichstrom in fast allen gebräuchlichen Größen am Vorrat bezw. sofort lieferbar. Benzinmotore, neu und gebraucht. Nähere Preise; angenehme Bedingungen.  
Geinrich Badde, Villenburg Elektro-Zustellort Hauptstr. 48. Tel. fon 192.

## Geschäftsbücher

Lehrhefte und Anleitung zur **Handwerker-Buchführung** Prospekte kostenlos.

Verlag **Paul Lehmann**  
Bad Homburg v. d. H.  
Kaiser-Friedrich-Promenade 18.

Lagebuch, Auftragsbuch, Hauptbuch für Handwerker  
Herausgegeben von Gewerbeschulinspektor Kern, bearbeitet nach „Kerns Buchführung“  
Verlag von Hermann Rauch, Wiesbaden